

Verkaufsbedingungen der WESTMETALL GmbH & Co. KG

1. Abschluss

Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung zu den nachstehenden Verkaufsbedingungen verbindlich.

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunden bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind mangels anderer Vereinbarungen bei Lieferung in bar und ohne Abzug zu zahlen, unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung, soweit wie gesetzlich zulässig. Angebotene Wechsel nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarungen zahlungshalber herein, wenn uns die Diskontierung bei der Landeszentralbank möglich ist. Wir behalten uns vor, Wechsel jederzeit an den Käufer zurückzugeben, falls sich während der Laufzeit die Vermögenslage des Käufers oder des Wechselakzeptanten ungünstig gestaltet, oder uns eine ungünstige Auskunft über den Käufer oder Wechselakzeptanten zugeht. Alsdann ist der Gegenwert des Wechsels sofort in bar zu zahlen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Kaufpreisforderungen kann der Verkäufer ohne jeglichen Nachweis Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem EURIBOR, mindestens jedoch 9% berechnen, selbst wenn Verzug des Käufers nicht vorliegt.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug oder Umstände, die uns nach dem Abschluss des Verkaufs bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen sowie von allen weiteren Abschlüssen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ist der Zeitpunkt der Fälligkeit vom Tage der Lieferung abhängig, so gilt der Tag als Lieferungstag, an dem die Ware versandbereit gestellt wird, weil wir für eine etwa aufgetretene Versandbehinderung nicht aufkommen können.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand auch bei Wechsel- und Schecksachen ist Wuppertal. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten sowohl die Handelsklauseln der INCOTERMS als auch die Usancen und Klassifizierungen für den Metallhandel, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler, Berlin, in der jeweils gültigen Version.

4. Höhere Gewalt

Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung verkaufter Ware unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ebenso alle Fälle höherer Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, Feuer, sonstige Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und dergleichen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, entbinden für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferungsspflicht und verlängern automatisch die Lieferfrist, ohne dass

der Verkäufer zu einer Nachlieferung der auf diesen Zeitraum entfallenen Mengen verpflichtet ist. Diese Ereignisse berechtigen den Verkäufer, ohne eine Schadenersatzpflicht nach seinem Ermessen vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferzeit gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft aus eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden oder das unserer Unterlieferanten möglich ist. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers um den Zeitraum, während dessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

Der Käufer hat in den Fällen, in denen eine Lieferbehinderung länger als sechs Monate andauert, ohne dass der Verkäufer von dem Recht zur Aufhebung seiner Lieferverpflichtung Gebrauch gemacht hat, nach Ablauf einer angemessenen Ankündigungszeit sowie unter Ausschluss weitergehender Ansprüche das Recht, die Abnahme der betroffenen bestellten Menge zu verweigern, falls der Verkäufer nicht eine angemessene Ersatzlösung angeboten hat. Zur nachträglichen Eindeckung bei einem anderen als von uns vorgesehenen Lieferwerk oder zur Benutzung eines anderen als von uns vorgesehenen Weges sind wir nicht verpflichtet. Bei Verzug von uns ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Abschluss kann nur insoweit gestrichen werden, als die Ware innerhalb dieser Nachfrist nicht ausgeliefert ist. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadenersatz wegen Nichterfüllung, sind ohne besondere Vereinbarung ausgeschlossen, es sei denn, es läge Vorsatz vor oder der Verkäufer oder diejenigen Erfüllungsgehilfen, denen besondere Leitungsaufgaben übertragen sind, hätten grob fahrlässig gehandelt. Schadenersatzansprüche werden in jedem Fall auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

6. Abnahme

Die Gewichte werden von den Wiegemeistern unserer Lieferstelle festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Dabei kommt es auf das Gesamtgewicht der Sendung an. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten sind vertragsmäßig auf diese zu verteilen. Beanstandungen von Liefermaß, Liefergewicht und Liefermenge sind spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich vorzubringen. Gewichtsabweichungen bis zu 2% können nicht reklamiert werden.

7. Versand und Gefahrübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes, geht die Transport- und jede andere Gefahr auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Falls uns der Versand unverschuldet unmöglich ist, gehen diese Gefahren mit der Versandanzeige über.

Versandfertig gemeldetes Material muss sofort abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, es auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und es als ab Werk geliefert zu berechnen.

Versandvorschriften sind stets mit der Bestellung zu geben. Die Versandart und der Versandweg bleiben jedoch dem Verkäufer überlassen. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Geschäfte. Für Gewichtsverluste während des Versandes ist der Verkäufer nicht zuständig. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen sind zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Sofern die Ware im Auftrag des Käufers von einem oder mehreren Veredlern vorverarbeitet wird, gilt diese Ware im Umfang unserer Forderungen als Vorbehaltsware. Der Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Käufer die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der daraus hervorgegangenen neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zu. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware i. S. dieser Bedingungen.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind nicht gestattet. Von bevorstehender und vollzogener Verpfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Sämtliche dem Käufer hinsichtlich der Vorbehaltsware aus Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehende Forderungen tritt er hiermit im Voraus in voller Höhe an uns ab; im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. Die Weiterveräußerung ist nur unter Sicherstellung dieser Abtretung zulässig. Verwendet der Käufer unsere Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages, so tritt er schon jetzt seine Werklohnforderung in Höhe unserer gesicherten Forderung gegen ihn an uns ab.

Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr nur widerruflich ermächtigt. Auf unser Verlangen hin hat der Käufer uns alle zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte über den Bestand der Vorbehaltsware und über die an uns abgetretenen Forderungen richtig zu geben und die Unterlagen vollständig an uns auszuhändigen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Auch wir dürfen jederzeit diese Anzeige vornehmen.

Die Ermächtigung des Käufers über die Verfügung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung und Vermengung, ferner die Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie auch dann, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder uns eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage bekannt wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Vorbehaltsware und evtl. Forderungen aus ihrer Weiterveräußerung zu verlangen sowie Einsicht in seine Bücher zu nehmen, soweit dies zur Sicherung unserer Rechte dient. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Übernahme nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Ansonsten sind wir berechtigt, die zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Forderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. Bei Zugriffen bzw. Einwirkungen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich per Telefax auf eigene Kosten benachrichtigen und uns die für eine Intervention notwendigen Unterlagen übermitteln. Die Kosten einer Intervention durch uns trägt der Käufer.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen (Vorbehaltsware, abgetretene Forderungen) die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Mängelrüge

Qualitätsreklamationen sind spätestens 10 Tage nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Die Geltendmachung der Mängelrüge ist ausgeschlossen, wenn sich der Zustand der Ware nach Gefahrübergang geändert hat, oder wenn der Besteller die Ware vor Versand abzunehmen oder zu prüfen hatte.

Die beanstandeten Waren sind uns in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Materials befinden, zur Besichtigung anzubieten. Auf Verlangen sind uns unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jegliche Haftung aus.

Wird die Mängelrüge von uns als berechtigt angesehen, leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz gegen Rücklieferung der unbearbeiteten beanstandeten Ware oder mindern den Kaufpreis. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Sechs Monate nach Lieferung bzw. Abnahme können keine Ansprüche aus Gewährleistung mehr geltend gemacht werden. Ansprüche verjähren drei Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsgemäßer Ware.

10. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

11. Sonstiges

Bei Lieferungen von EU-verzollter Ware von einem EU-Mitgliedsstaat in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.